

Fall zugemutet werden müssen. Es hätte dazu vielleicht einer oder zweier Untersuchungen von je 100 Dosen bedurft, was man jedoch durchaus als tragbaren Prozentsatz ansehen kann, wenn man die Größe des Objekts berücksichtigt. Es wäre dann auf jeden Fall ein bestimmtes und einwandfreies Urteil über eine evtl. Verwerfung gewesen. Die Unverantwortlichkeit war jedoch, nur 3 Dosen und noch dazu bombierte herauszusuchen und auf Grund der Untauglichkeit dieser Dosen den gesamten Posten zu verwerfen. Das Gericht ist hier der gleichen Auffassung wie die Anklagevertretung, daß dieses Vorgehen schon fast an Sabotage grenzt. Obwohl man den Angeklagten einen regen Schriftverkehr nachweisen kann, haben sie sich jedoch über diese Angelegenheit mit einer Leichtigkeit hinweggesetzt, die man in ihren Stellungen auf keinen Fall hätte erwarten dürfen.

Beide mögen zwar den besten Vorsatz gehabt haben, haben jedoch durch eigenen Schlendrian keine Übersicht mehr über diesen Posten gehabt.

Sie gaben zu, daß sie zu dieser Zeit, als die Ware angeliefert wurde, große Mengen von Konserven am Lager hatten, und so wird es gekommen sein, daß sie, ohne sich einer gründlichen Inaugenscheinnahme sämtlicher Dosen zu vergewissern, den gesamten Posten gleich bei Ankunft verwarfen bzw. reklamierten, um sich einer größeren Arbeit zu entziehen.

In der Hauptverhandlung stützten sie sich beide fast ausschließlich auf die Aussage des Kutzer, von der sie sich jedoch, obwohl schon im März 1954 ein solches von Berlin angefordert wurde, kein Protokoll über eine Verwerfung aushändigen ließen. Sie negierten also vollkommen den Schriftsatz von ihrer nächsthöheren Dienststelle, indem sie einmal keine Prüfung der Ware hinsichtlich auf Bombage durchführten, um die noch brauchbaren Dosen in den Handel zu bringen, und zum anderen ließen sie sich nichts Schriftliches über die Verwerfung geben.

Es war nicht richtig, sich nur allein auf den Tierarzt Kutzer, der allerdings für die Konserven dieser Art zuständig war, zu verlassen, sie hätten sich auch ein anderes chemisches Gutachten beschaffen müssen, um zu einer schnelleren Klärung beizutragen. Beide Angeklagten haben Erzeugnisse, entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf, zurückgehalten und sie dadurch nicht nur im Werte gemindert, sondern eine völlige Unbrauchbarkeit der Ware herbeigeführt. Sie wußten, daß die Ware aus dem Jahre 1953 stammt und daß Konserven höchstens eine Lagerfähigkeit von 1 Jahr aufweisen, wenn es sich um Fischkonserven handelt. Sie wollten aber gar nicht diesen Posten absetzen, da dieses mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Durch ihre Handlung haben sie sich eines Verbrechens gegen unsere Wirtschaft schuldig gemacht und haben die Durchführung der Volkswirtschaftspläne und die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung gefährdet.